

3. B. X 3, 9: Ne sede vacante aliquid innovetur; 3, 50: Ne clerici vel monachi saecularibus negotiis se immisceant. Die Superscriptionen der einzelnen Capitel sind rechtlich gleichgültig, insofern sie die Originalquelle bezeichnen, nicht aber wenn sie den Adressaten qualificiren (vgl. 3. B. c. 27, X 5, 33). Dagegen stehen die Summarien mit der Glosse (s. d. Artt. Glosse u. Glossatoren, canon.) auf derselben Stufe; sie sind beide nur doctrinäre Behelfe der Erkenntniß des Gesetztextes.

Nicht zu verwechseln mit der kirchenrechtlichen Geltung des Corpus juris canonici ist die Frage nach der Geltung und Anwendbarkeit desselben für's staatliche, weltliche Rechtsgebiet. In dieser Hinsicht ist das canonische Rechtsbuch, soweit es von der Schule glossirt worden, zumal mit dem glossirten römischen Rechtsbuch als dessen theilweise Fortbildung und Modifikation gewohnheitsrechtlich recipirt worden und bildet derart einen weniger für das Privatrecht, desto mehr für das Prozeßrecht bedeutsamen Factor des sog. gemeinen römischen Rechts. In diesem Sinne gehört das Decret, nicht aber mehr die beiden Extravagantensammlungen zu dem in complexu recipirten Corpus juris canonici. Sowie in der Frage nach dem Umfange der gemeinrechtlichen Geltung des Corpus juris civilis ist auch hier das Hauptgewicht auf die Glossirung, die dadurch bewirkte Einführung der einzelnen Stelle in das Rechtsleben zu legen, nach dem Grundsatz: Quidquid non agnoscit glossa, nec agnoscit curia. Des Decrets und der Decretalen erwähnt bereits der Schwabenpiegel (Landrecht, Art. 1) als Quellen geistlichen und weltlichen Rechts. Die Reichshofratsordnung von 1654, Tit. 7, § 24, verfügt, daß nebst anderen Büchern das Corpus juris civilis et canonici auf der Reichshofratsstapel aufzulegen solle, damit man in zweifelhaften Fällen derselben sich bedienen könne. Das Nähere gehört in eine Darstellung der Reception des römischen Rechts. Literatur: Endres, Diss. de diverso juris German. ad civile romanum et canonicum commune habitu, 1771, in Schmidt, Thesaur. I, 98—128; Hommel, De adventu juris canonici in Germania, Lipsiae 1773; J. A. Riegger, De receptione juris canonici in Germania, in Opuscula ad hist. et jurisprad. pertin., Friburg. 1773, 197 bis 220; Ruther, Zur Gesch. der Rechtswissenschaft, 1876; Stobbe, Geschichte der deutschen Rechtsquellen II, 1864; Ott, Beiträge zur Rezeptionsgesch. des röm. can. Prozeßes in den böhmisches Ländern, 1879; Wächter, Pandekten I, 1880, 60 ff. — Endlich hat das Corpus juris canonici die Eigenschaft einer Rechtsquelle für die im 16. Jahrhundert entstandenen, unter dem gemeinsamen Namen der protestantischen zusammenzufassenden Kirchen beibehalten, trotz des heftigen Widerstandes Luthers, welcher das Corpus juris canonici mit andern Schriften zu Wittenberg 10. December 1520 feierlich verbrannte. Es versteht sich von selbst, daß die Anwendbar-

keit des Corpus juris canonici für Rechtsverhältnisse der protestantischen Kirchen durch deren Symbole sowie spätere Kirchenordnungen mobilitirt, ja wesentlich beschränkt worden ist (vgl. Richter, R.-R. § 80; Köhler, Luther und die Juristen, 1873). [R. v. Scherer.]

Correctio fraterna, s. Zurechtweisung.

Correctionsanstalten, geistliche, oder Demeritenhäuser (discolorium, domus corrigendorum s. deficientium), sind Anstalten, in welche Cleriker wegen unsittlichen Wandels oder anderer größerer Disciplinarvergehen nach vorhergegangener Untersuchung und hierauf erlassenen oberhirtlichem Straferkenntniß zur Buße und zur Besserung auf bestimmte oder unbestimmte Zeit verwiesen werden. Eine derartige Strafe liegt in dem Interesse der Ehre des geistlichen Standes, in der Rücksicht auf das Seelenheil des straffälligen Geistlichen, welcher so leichter zur Besserung kommt, und in der Pflicht, die Laien vor Aergerniß zu bewahren, so sehr begründet, daß wir uns nicht wundern können, schon früh solchen kirchlichen Detentionsanstalten, δεκανα (Justin. Nov. 79, 3), decanica (Julian. Epitome latin. novell. Justin. Const. 73, ed. Haenel 917), decaneta, δεκανητα-στειν ἐκκλησιᾶν (Collect. Tripart. bei Justell. Bibl. jur. can. II, 1335) zu begegnen. Diese decanica waren damals keine selbständigen, für die Aufnahme von Gefangenen ausschließlich bestimmten Localitäten; vielmehr dienten zu diesem Zwecke Nebengelasse der Kirche, die diaconica oder, wie wir jetzt sagen würden, Sacristeiräume (Bingham, Orig. 8, 17, 7), wie denn auch das 396 erlassene Gesetz des Kaisers Arcadius gegen die Häretiker die Worte decanica und diaconica synonym gebraucht (Cod. Theodos. I. 30 De haeret. 16, 5), und Gregor II. in einem Schreiben an Leo den Pfauier als kirchliche Haftlocale geradezu τὰ καμηλιαρχεία, τὰ διακονία τῆς ἐκκλησίας und τὰ κατηχομένα bezeichnet, nach der lateinischen Uebersetzung secretaria sacrorumque vasorum aetaria, ecclesiae diaconia und catechumena (Harduin IV, 15 sq.). Catechumena hießen die namentlich in den griechischen Kirchen vorkommenden Galerien, auf welchen die Frauen dem Gottesdienst beizwohnten, und welche mit verschiedenen cubicula oder coenacula verbunden waren. Zwar dienten diese decanica nicht ausschließlich zur Detention von Clerikern (Kober, Die Gefängnißstrafe gegen Cleriker und Mönche, in der Tübinger Quartalschr. 1877, 23 ff., gegen Devoti, Institut. canon. I. 3, tit. 1, § 21; Bingham, Orig. 8, 7, 9 u. A.); vielmehr sprechen die Stellen, welche in jener Zeit die decanica erwähnen, von ihnen nur als Haftlocalen straffälliger Laien. Allein da in jener Zeit Gefängniß unbestrittener Maßen auch als kirchliche Strafe der Cleriker erwähnt wird (Gregor. M. Epist. 5, 32; 13, 45), so ist es nicht zu bezweifeln, daß diese bei den Kirchen befindlichen decanica auch für die Detention der Cleriker dienten, welche hier durch andere Cleriker oder